

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Vom 19. November 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 10. Dezember 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11. November 2009 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 12. Mai 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 21), geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „bis“ ersetzt durch das Wort „und“.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„Die Mitglieder nach Nummer 4 werden durch ihre gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20  
Gesamtnote**

(1) Als Noten und Notenvorschläge für die Dissertation und die mündliche Prüfung sind zugelassen:

Mit Auszeichnung	0,0
Sehr gut	1,0
Gut	2,0
Genügend	3,0

sowie bei der mündlichen Prüfung die Bewertung:

Nicht bestanden (vergleiche § 19 sowie § 20 Abs. 4)

Hebung oder Senkung einer Note jeweils um den Wert 0,3 durch den Zusatz „+“ bzw. „-“ ist zulässig. Die Note „mit Auszeichnung“ kann nicht gehoben oder gesenkt werden. Die Note „genügend“ kann nicht gesenkt werden.

(2) Zur Bildung der Gesamtnote wird die Summe der mit dem Faktor 0,7 gewichteten Note für die Dissertation und der mit dem Faktor 0,3 gewichteten Note für die mündliche Prüfung berechnet und auf die erste Nachkommastelle abgerundet. Dieser Wert bestimmt die Gesamtnote der Promotion wie folgt:

Mit Auszeichnung	(summa cum laude)	bei einem Wert von 0,0
Sehr gut	(magna cum laude)	bei einem Wert von 0,1 bis 1,5
Gut	(cum laude)	bei einem Wert von 1,6 bis 2,5
Genügend	(rite)	bei einem Wert von 2,6 bis 3,0

- (3) Ferner wird am Ende der Disputation festgestellt, ob die Dissertation druckreif ist. Ist sie nicht als druckreif bezeichnet worden, so wird die Druckreife erst nach Vornahme der verlangten Änderungen von der Dekanin oder dem Dekan nach Anhörung der Referentinnen oder Referenten festgestellt.  
Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens das Prädikat "genügend" erzielt.
- (4) Die mündliche Prüfung gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung fernbleibt, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches Attest belegt werden.“
3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der Schlussitzung“ ersetzt durch die Worte „bei der Promotionsurkundenverleihung“.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. November 2009 erteilt.

Kiel, den 19. November 2009

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel